

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) für die Vollstreckungsbehörde der Stadt Halberstadt

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Halberstadt
Der Oberbürgermeister
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt
E-Mail: halberstadt@halberstadt.de
Telefon: +49 (0)3941 550

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Halberstadt
Datenschutzbeauftragter
Domplatz 49
38820 Halberstadt
E-Mail: datenschutz@halberstadt.de
Telefon: +49 (0)3941 550

Darüber hinaus können Sie sich an die zuständige Stelle für die Datenverarbeitung wenden.

Stadt Halberstadt
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Domplatz 49
38820 Halberstadt
E-Mail: stadtkasse@halberstadt.de
Telefon: +49 (0)3941 55 1220

Zweck der Datenverarbeitung

Die Stadt Halberstadt, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde erhebt und verwendet personenbezogene Daten im Zuge der Zwangsvollstreckung eigener und fremder Forderungen. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, durch Vollstreckungsmaßnahmen rückständige Forderungen beizutreiben (Art. 20 GG), benötigen wir personenbezogenen Daten. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zu vollstreckungsrechtlichen Zwecken gebunden. Allerdings dürfen Finanzbehörden unter den Voraussetzungen des § 88 a Abgabenordnung (AO) personenbezogene steuerliche Daten sammeln und auch für

Zwecke künftiger Vollstreckungsverfahren verwenden. Im automatisierten Vollstreckungsverfahren werden personenbezogenen Daten gespeichert und für die Ergreifung von Vollstreckungsmaßnahmen zugrunde gelegt.

Rechtsgrundlagen in den zurzeit gültigen Fassungen

- Datenschutzgrundverordnung-Ausfüllungsgesetz mit dem Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz LSA
- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 44, ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 2017, S. 2097 (PDF).
- Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 25. November 2019, S. 1626 (PDF).
- Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union (EU-DSGVO)
- Grundgesetz (GG)
- Gemeindekassenverordnung Doppik Land Sachsen-Anhalt (GemKVO Doppik LSA)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)
- Verordnung zur Ausführung des VwVG LSA
- Verwaltungsverfahrensgesetz LSA (VwVfG LSA)
- Grundsteuergesetz (GrStG)
- Gewerbesteuerengesetz (GewStG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII)
- Zivilprozessordnung (ZPO)
- Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)
- Insolvenzordnung (InsO)
- Anfechtungsgesetz (AnfG)
- Abgabenordnung (AO)
- Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung
- Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung
- Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Vollstreckungsbehörde verarbeitet folgende personenbezogenen Daten:

Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer, Gesetzlicher Vertreter, Drittschuldner)

Für die Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren erforderliche Informationen (z.B. Familienstand und unterhaltsberechtigten Personen, Lebenspartnerschaften, Einkommen, Bankverbindungen, Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, darunter auch Kataster- und Grundbuchdaten).

Ihre personenbezogenen Daten erhält die Vollstreckungsbehörde vom Gläubiger der jeweiligen offenen Forderung. Dies können die Abteilungen der Stadt Halberstadt oder um Vollstreckung ersuchender Behörden, Schornsteinfeger usw. sein.

Die Vollstreckungsbehörde erhebt personenbezogene Daten in erster Linie bei Ihnen selbst z.B. durch Leistungsauskünfte und Abnahmen von Vermögensauskünften. Darüber erhebt die Vollstreckungsbehörde Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an die Stadt Halberstadt verpflichtet sind. Dazu zählen Amtsgerichte, Insolvenzverwalter, Rententräger, Einwohnermeldebehörden, Standesämter, Notare, Drittschuldner, Kraftfahrtbundesamt, Jobcenter, Bundeszentralamt für Steuern, Registerportal der Justiz usw.

Zur Erfüllung der Aufgaben in der Vollstreckung dürfen Ihre Daten, unserem Dienstleistungszentrum, gemäß Auftragsverarbeitungsvertrag Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO und Einrichtungen, welche die Forderungen erhoben haben, die um die Vollstreckung ersuchende Behörde sowie Drittschuldner, Gerichte, auskunftsersuchende Stellen, Betreuer, Behörden, Mitteilungen im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 34 GewO und im Rahmen eines Gewerbeuntersagungsverfahrens u. a. weitergegeben werden. Andere Beteiligte im Rahmen Ihrer Drittschuldnerverpflichtung können u.a. Arbeitgeber, Kreditinstitute, Mieter oder Vermieter sein.

Zudem verarbeitet die Vollstreckungsbehörde öffentlich zugängliche Informationen aus der Presse, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen.

Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte nach § 30 AO geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwendet, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden (§ 21 a Abs. 2 VwVG LSA).

Ihre Daten werden nur dann weitergeleitet, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder Sie eingewilligt haben. Ebenfalls ist es im Rahmen der Nachweisführung gegenüber fördermittelgebenden Stellen notwendig, Ihre Daten, welche unweigerlich auf den Kontoauszügen der Stadt Halberstadt mitgeführt werden zu übermitteln.

Dauer der Aufbewahrung und Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden von der Stadt Halberstadt auf der Grundlage von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 36 GemKVO Doppik zehn Jahre aufbewahrt und gespeichert. Die Frist der Aufbewahrung beginnt mit dem ersten Jahr des der Beschlussfassung über den Jahresabschluss folgenden Haushaltsjahres im Finanzverfahren.

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie für das Vollstreckungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind zum einen die Verjährungsfristen jeder einzelnen Forderung, welche sich aus der AO, KAG LSA, SGB, BGB u. a. ergeben. Maßgeblich sind zum anderen aber auch z.B. Fristen im Rahmen der Anfechtung (z.B. AnfG, InsO).

Die Aufbewahrungsfristen der erledigten Vollstreckungsverfahren ergeben sich aus § 36 GemKVO Doppik LSA und diese betragen 7 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Januar nach Erledigung des Vollstreckungsfalls. Durchgeführte Gutschriften und Lastschriften sind ebenfalls 7 Jahre aufzubewahren. Es sei denn, dass über das SEPA-Lastschriftmandat länger als 36 Monate keine Abbuchung von Ihrem Konto erfolgte.

Die Speicherung von elektronisch übermittelten Vermögensauskünften wird nach der gesetzlichen Vorschrift des § 802k Abs. 1 ZPO nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach der EU-DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO) sowie diese berichtigen zu lassen (Art. 16 EU-DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen so präzise wie möglich formulieren (Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren, Forderungsbezeichnung, Aktenzeichen und Jahr).

Sollten die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Bei unvollständigen Daten können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO). Ihr Anspruch auf Löschung hängt davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht (Beitreibung der Forderung durch Zwang zum Schutz aller redlich zahlenden Bürger).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Halberstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstr. 9, 30104 Magdeburg, Tel. 0391 81803-0, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, ist diese stets zukunftswirksam widerruflich.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und Folge der Nichtbereitstellung

Im Zwangsvollstreckungsverfahren sind Sie auf der Grundlage des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung, des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung und des VwVG LSA zur Datenbereitstellung verpflichtet.

Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, kann das Gericht auf Antrag der Stadt Halberstadt, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde zur Erzwingung der Abgabe Ihrer Daten einen Haftbefehl erlassen (§ 802g Abs. 1 ZPO).